

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Salem

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Satz 1; 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Salem vom 06.11.2025 diese Satzung erlassen.

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Salem (nachfolgend Gemeinde genannt) erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben der Hauptwohnung für den persönlichen Lebensbedarf oder den von Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO), in der jeweils geltenden Fassung, innehat.
- (3) Als Zweitwohnung zählen auch Dritt-, Viert- und alle weiteren Wohnungen.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Dies ist der Fall, wenn diese Wohnung von Einwohnern mit Hauptwohnung in der Gemeinde genutzt wird.
- (6) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede abgeschlossene Wohneinheit mit sanitärer Ausstattung und Kochgelegenheit. Dabei ist unter sanitärer Ausstattung eine Toilette sowie ein Waschbecken mit fließend Wasser zu verstehen. Unter Kochgelegenheit ist das Vorhandensein mindestens einer Herdplatte sowie einer Spüle zu verstehen. Dies gilt auch, wenn sich die Wohneinheit in einem Mobilheim befindet oder für ein als abgeschlossene Wohneinheit genutztes Mobilheim, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt oder nicht oder nur gelegentlich, z. B. bei Standplatz-Räumung zum Saisonende, fortbewegt werden.

§ 3

Sonderregelung bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn eine Wohnung als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nicht möglich ist oder wäre. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 4

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne der §§ 2 und 3 innehat.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer Wohnung, die eine verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt, aus beruflichen Gründen oder zu Schul-, Studium- oder Ausbildungszwecken unterhält, wenn sie diese Wohnung tatsächlich vorwiegend nutzt und lediglich aufgrund gesetzlicher und rechtlicher Bestimmungen gehindert ist, diese Wohnung der tatsächlichen vorwiegenden Nutzung entsprechend als Hauptwohnung zu nutzen.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 5

Steuerbefreiung

Von den in § 2 Abs. 2 und § 3 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei:

1. Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung als Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung gestellt werden;
3. Wohnungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und sich in Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen befinden;
4. Wohnungen, die Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil innehaben, soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet und
5. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen).

Die Befreiung gilt auch für Zweitwohnungen, wenn sich die Hauptwohnung in einer unter Nr. 2 und 3 genannten Einrichtung befindet.

§ 6 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert des Steuergegenstandes. Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagewert (Lagefaktor) multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gem. Abs. 6 multipliziert mit einhundert (Bemessungsgrundlage).
- (2) Der Lagewert (Lagefaktor) wird anhand der Bodenrichtwerte ermittelt. Die Bodenrichtwerte für das Satzungsgebiet werden vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (GAVO), in der jeweils geltenden Fassung, ermittelt und veröffentlicht. Basis des Lagefaktors ist der Bodenrichtwert, der für die Bodenrichtwertzone, in der sich der Steuergegenstand befindet (Dividend), für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Jahr ausgewiesen war (anzusetzender Bodenrichtwert). Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Größe von 600 m² und geschossflächenabhängige Bodenrichtwerte auf eine einheitliche Geschossflächenzahl von 0,8 umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt mithilfe der Umrechnungsfaktoren, die den Erläuterungen zu den jeweils geltenden Bodenrichtwerten zu entnehmen sind und vom zuständigen Gutachterausschuss ebenfalls veröffentlicht werden. Ist für den konkreten Steuergegenstand kein Bodenrichtwert veröffentlicht worden, so wird der anzusetzende Bodenrichtwert insbesondere anhand der Verhältnisse der betroffenen Bodenrichtwertzone und der angrenzenden oder benachbarten Bodenrichtwertzonen, hilfsweise der nächstgelegenen Zonen, welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegeln, geschätzt. Zur Bildung des Lagefaktors wird der nach den vorstehenden Sätzen anzusetzende Bodenrichtwert (Dividend) nach folgender Formel in das Verhältnis zum höchsten Bodenrichtwert (Divisor) für zu Wohnzwecken geeignete nicht gewerbliche oder landwirtschaftliche Objekte im Erhebungsgebiet (Höchstbodenrichtwert) gesetzt und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1“ addiert:

$$\text{Lagefaktor} = \frac{\text{anzusetzender Bodenrichtwert}}{\text{Höchstbodenrichtwert}} + 1$$

Das Rechenergebnis wird auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- (3) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, ermittelt. Räumlichkeiten gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 1 a bis g der Wohnflächenverordnung, welche tatsächlich zu Wohnzwecken innegehabt werden, stellen anzusetzende Wohnflächen im Sinne dieser Satzung dar. Räumlichkeiten dienen zu Wohnzwecken, wenn sie dazu bestimmt und geeignet sind, auf Dauer Aufenthalt und Unterkunft zu ermöglichen.
- (4) Der Baujahresfaktor ergibt sich aus dem Baujahr der Fertigstellung des Gebäudes. Er beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahrs. Mangels anderer Anhaltspunkte (z. B. Fertigstellung des Gebäudes bzw. Bezugsfertigkeit der Wohnung) ist das Baujahr regelmäßig das Jahr, für welches die erstmalige Bewertung des Steuergegenstandes durch das Finanzamt erfolgt ist. Im Falle einer grundlegenden Sanierung (Kernsanierung),

die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich. Dies gilt ebenso für Renovierungen und/oder Anbauten, welche aufgrund ihres Umfangs als Neubauten zu werten sind. Mit dem Baujahresfaktor wird auch die Art, Ausstattung und Beschaffenheit des Wohnraums einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit erfasst.

- (5) Der Wertfaktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Mobilheim	0,8
Mehrfamilienhaus/Mehrgeschosswohnungsbau: Eigentumswohnung, Mietwohnung, sonstige Wohnung	1,0
Wohnung im Zweifamilienhaus, Doppelhaus oder Reihenhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

- (6) Wird die Wohnung ausschließlich oder zeitweise zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1 bis 5 ermittelte Bemessungsgrundlage mit einem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen:

a) eingeschränkte Verfügbarkeit (unter 90 Tage = über 270 Vermietungstage)	25 v. H.
b) mittlere Verfügbarkeit (180 - 90 Tage = 180 - 270 Vermietungstage)	50 v. H.
c) volle/nahezu volle Verfügbarkeit (360 - 181 Tage = 0 - 179 Vermietungstage)	100 v. H.

Der Verfügbarkeitsgrad wird unter Berücksichtigung der im betreffenden Jahr anrechnungsfähigen Vermietungstage im Verhältnis zu 360 Kalendertagen festgelegt, d. h. die vermietungsfreien Tage bestimmen im Vergleich zu den anrechnungsfähigen Vermietungstagen den Verfügbarkeitsgrad. Zu den Vermietungstagen zählen nicht Tage, an denen das Objekt eigengenutzt, Angehörigen, Verwandten bzw. Freunden zur Verfügung gestellt wird oder aber leer steht. Bei der Berechnung der Vermietungstage gelten je Vermietungszeitraum der An- und Abreisetag als ein Tag.

§ 7 Steuersatz, Steuerhöhe

Der Steuersatz beträgt ab 01.01.2024 4,1 v. H. des Steuermaßstabes (der Bemessungsgrundlage) nach § 6. Die Höhe der Jahressteuer bzw. der Vorauszahlungen ergibt sich aus der Multiplikation des jeweiligen Steuersatzes mit der jeweiligen Bemessungsgrundlage in Euro.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des ersten Tages des auf den Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der vor dem Monat liegt, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei einer Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisherigen Steuerpflichtigen.
- (2) Die Zweitwohnungssteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde erhebt auf der Basis des für das Vorjahr festgesetzten Jahressteuerbetrages sowie des Steuermaßstabes und des Steuersatzes für das laufende Jahr auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden die Vorauszahlungen entsprechend den vorstehenden Regelungen nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (4) Die nach Absatz 3 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Jahressteuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern bzw. Vorauszahlungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides verrechnet bzw. erstattet.

§ 9

Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung und sonstige Änderungen der Grundlagen der für die Besteuerung relevanten Umstände sind dem Amt Lauenburgische Seen innerhalb eines Monats durch den Steuerpflichtigen anzuzeigen.

§ 10

Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 KAG i. V. m. § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung - AO) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu vom Amt Lauenburgische Seen aufgefordert

werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 11 Abs. 1 KAG i. V. m. § 90 AO, in der jeweils geltenden Fassung, ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.

- (2) Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 6 Abs. 6) für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben; im Übrigen auf Anforderung des Amtes Lauenburgische Seen. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung für Mischnutzungsfälle ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 6 Abs. 6 gegeben war. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 6 Abs. 6).
- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern das Amt Lauenburgische Seen dies fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, so sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Amt Lauenburgische Seen die Anschriften der Mieter zu erklären. Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge vorzulegen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere natürliche oder juristische Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, dem Amt Lauenburgische Seen auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 KAG i. V. m. § 93 AO, in der jeweils geltenden Fassung).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger, Beauftragter oder Vertragspartner eines potentiellen Steuerpflichtigen oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) das Amt Lauenburgische Seen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht nach § 9 über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht oder verspätet nachkommt oder
 - c) der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 10 nicht oder verspätet nachkommt.

Die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 und 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG.

- (3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 12

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung sowie zur Erhebung und Vollstreckung der Steuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gem. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO, Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016: Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, S. 1 ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.03.2018, S. 2) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG, vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162), in der jeweils geltenden Fassung, durch das Amt Lauenburgische Seen zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdaten, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der Steuerpflichtigen,
- b) Namen und Anschriften von evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer und der Vorauszahlungen sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:

- Einwohnermeldeämtern
- Vermittlungsagenturen
- Firmen
- Bereich Liegenschaften des Amtes Lauenburgische Seen
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Bereich Finanzen des Amtes Lauenburgische Seen
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümer.

- (3) Das Amt Lauenburgische Seen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von elektronischer (technikunterstützter) Datenverarbeitung (Informationsverarbeitung) ist zulässig.
- (5) Die Aufbewahrungsfrist der erhobenen Daten beträgt gem. § 147 Absatz 3 Satz 1 Teilsatz 1 AO zehn Jahre. Danach werden die Daten fachgerecht vernichtet. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) und Buchstabe e) EU-DSGVO, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 13

Gesetze und Verordnungen

Die in dieser Satzung aufgeführten rechtlichen Bestimmungen sind beim Amt Lauenburgische Seen auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Salem vom 17.11.2022. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Salem vom 19.12.2024 außer Kraft.
- (2) Soweit Steueransprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Steuerpflichtige durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung einschließlich dem gesamten Veranlagungszeitraums 2024 nicht ungünstiger (schlechter) gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG) bzw. gesetzlichen Regelungen. Von der Rückwirkung erfasste Steueransprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung bzw. die ersetzte gesetzliche Regelung zu einem geringeren Betrag geführt hätte. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Anspruchsgeltendmachung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung bzw. gesetzlichen Regelung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen anzustellen. Soweit Steueransprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.
- (3) Soweit die Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, finden diese keine Anwendung, wenn die Steueransprüche im Einzelfall bereits bestandskräftig durch entsprechende Bescheide festgesetzt worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Salem, den 06.11.2025



(Schmidt, Bürgermeister)

